

Geschäftsordnung der Konferenz des „Digitalverbunds Bayern“ im Hochschulbereich



§ 1 Zusammensetzung

- (1) ¹Die Konferenz des Digitalverbunds Bayern (Digitalverbund) setzt sich aus den vertretungsberechtigten Verantwortlichen der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung und den nicht stimmberechtigten Vertretungen der assoziierten Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 6 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung zusammen. ²Die Art der Entsendung der vertretungsberechtigten Verantwortlichen und deren Stimmrechte sind nach § 5 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung festgelegt.
- (2) Weitere Mitglieder der Konferenz des Digitalverbunds gemäß § 5 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung mit jeweils einer Stimme sind:
1. eine Vertretung des Vereins Universität Bayern e.V.,
 2. eine Vertretung des Vereins Hochschule Bayern e.V.,
 3. eine Vertretung der Kunsthochschule Bayern,
 4. eine Vertretung der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten,
 5. eine Vertretung der Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und
 6. eine Vertretung der Kanzlerinnen und Kanzler der Kunsthochschulen.
- (3) ¹An den Sitzungen der Konferenz des Digitalverbunds nehmen gemäß § 5 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung als ständige Gäste in beratender Funktion teil:
1. eine Vertretung des für Hochschulen zuständigen Staatsministeriums,
 2. eine Vertretung des Bibliotheksverbunds Bayern und
 3. je eine Vertretung der etablierten hochschulübergreifenden IT-Services (HITS).
- ²Weitere Gäste in beratender Funktion können eingeladen werden.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Die Konferenz des Digitalverbunds handelt und entscheidet gemäß der Zielsetzung des Digitalverbunds (§ 2 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung).
- (2) Die Konferenz des Digitalverbunds handelt gemäß den Aufgaben des Digitalverbunds (§ 3 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung).
- (3) Die Konferenz des Digitalverbunds (§ 5 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung):
1. entscheidet über die Ziele, Aufgaben und den Wirtschaftsplan des Digitalverbunds (§ 9 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung),
 2. entscheidet über die Empfehlung zur Einrichtung, Weiterentwicklung oder Auflösung von gemeinsamen IT-Vorhaben und hochschulübergreifenden IT-Services (HITS),
 3. beschließt Vorschläge für die IT-Strategie der bayerischen Hochschulen und Änderungen der Rahmenvereinbarung und
 4. dient dem Informationsaustausch untereinander.

§ 3 Geschäftsgang

- (1) ¹Die Sitzungen der Konferenz des Digitalverbunds werden von der Sprecherin bzw. dem Sprecher oder, im Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung, von der stellvertretenden Sprecherin bzw. dem stellvertretenden Sprecher einberufen und geleitet (§ 5 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung). ²Zu den Sitzungen sind die Mitglieder und die Personen, die stimmberechtigt mitwirken dürfen, in Textform unter Angabe der Tagesordnung und soweit möglich der Beschlussvorlagen zu laden. ³Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie wird durch den Versand des Ladungsschreibens gewahrt; die Ladung auf elektronischem Wege ist zulässig, wenn die zu Ladenden über eine elektronische Anschrift verfügen. ⁴Eine Sitzung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen. ⁵Eine Sitzung ist ferner dann einzuberufen, wenn der Leitende Ausschuss dies für zweckmäßig erachtet oder wenn mindestens drei Mitglieder dies gegenüber der Sprecherin bzw. des Sprechers des Leitenden Ausschusses in Textform verlangen (§ 5 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen

Rahmenvereinbarung). ⁶In dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung sind die Gegenstände, deretwegen die außerordentliche Sitzung stattfinden soll, zu bezeichnen. ⁷Für die Berechnung von Fristen gelten §§ 187 bis 193 BGB entsprechend.

- (2) ¹Die Konferenz des Digitalverbunds ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und die entsendeten Vertretungen, die stimmberechtigt mitwirken dürfen, ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; Stimmrechtsübertragungen können in Textform erfolgen. Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt. ²Wird die Konferenz des Digitalverbunds zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil er das erste Mal beschlussunfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (3) ¹Die Konferenz beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Jedes Mitglied und jede Person, die stimmberechtigt mitwirken darf, hat eine Stimme. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers den Ausschlag.
- (4) Die Konferenz des Digitalverbunds tagt grundsätzlich nicht öffentlich.
- (5) Außerhalb von Sitzungen ist die Beschlussfassung durch Stimmabgabe im Wege fernmündlicher Abstimmung oder mit Hilfe elektronischer Kommunikation zulässig, wenn die Sprecherin oder der Sprecher dies für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied der Verfahrensweise in Textform widersprochen hat.
- (6) ¹Sitzungen der Konferenz können als Sitzungen in Präsenz, als digitale Sitzungen mittels digitaler Medien (z. B. Videokonferenzen) oder als hybride Sitzungen (Mischform aus Präsenz und digitaler Sitzung) durchgeführt werden. ²Beschlüsse nach Abs. 3 erfolgen in digitalen Sitzungen durch Handzeichen während der Sitzung. ³Vor jeder Abstimmung in digitalen Sitzungen ist bei den stimmberechtigten Mitgliedern der Konferenz des Digitalverbunds abzufragen, ob der Beratung gefolgt werden konnte. ⁴Wahlen in digitalen Sitzungen werden als elektronische Wahlen durchgeführt. ⁵Für hybride Sitzungen gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 8. Dezember 2023 in Kraft.